



Geschäftszeichen:  
VERK-2017-376127/7-Ei

Bearbeiter/-in: Friedrich Eichinger  
Tel: (+43 732) 77 20 -15570  
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88  
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

An alle Oö. Gemeinden,  
Magistrate

Linz, 10.11.2021

## Verordnungsprüfung – Vorlage an die Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln in gegenständlicher Angelegenheit im Anhang das **Schreiben vom 15.9.2017, VERK-2017-376127/1-Ei**, zur Erinnerung und mit dem Ersuchen um Beachtung.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen:

- **Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung in „Gemeinde XY“ mangels Erforderlichkeit der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit**
- **Gesetzwidrigkeit einer Tempo 30-Zone in „Gemeinde XY“ mangels Klärung der (nicht offenkundigen) Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren**
- **Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h im Ortsgebiet mangels ausreichenden Ermittlungsverfahrens vor Verordnungserlassung; gebotene Interessenabwägung nicht nachvollziehbar**
- **Gesetzwidrigkeit der Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ab dem südlichen Ortsende von „Gemeinde XY“ mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens für die gebotene Interessenabwägung vor Verordnungserlassung**
- **Gesetzwidrigkeit der Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in „Gemeinde XY“ wegen Unterlassung der gesetzlich gebotenen Anhörung der betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen**
- **Aufhebung von Bestimmungen einer Verordnung betreffend straßenpolizeiliche Maßnahmen als gesetzwidrig mangels ordnungsgemäßer Kundmachung infolge signifikanter Abweichung des Aufstellungsortes der Straßenverkehrszeichen vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung**
- **Gesetzwidrigkeit einer Verordnung der „Gemeinde XY“ betreffend ein Halte- und Parkverbot mangels nachvollziehbarer Begründung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme im Ermittlungsverfahren**

Im Anhang finden Sie aus dem Rechtsinformationssystem einen Auszug von Rechtsätzen im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Weitere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erhalten Sie unter <https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>.

Des Weiteren weisen wir auf die aktualisierten Leitfäden und weiterführenden Informationen betreffend „Verkehrsberuhigung“ im GEMNET hin.

Wir hoffen Ihnen damit eine Hilfestellung im Sinne der Rechtssicherheit gegeben zu haben.

**Beilagen:**

VfGH Rechtsätze

Schreiben vom 15.9.2017

Freundliche Grüße

Dr. Peter Aumayr, MBA, MPA

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## Verfassungsgerichtshof (VfGH)

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Geschäftszahl

V336/2020 (V336/2020-7)

### Entscheidungsdatum

07.10.2020

### Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

### Norm

B-VG Art89 Abs1

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §23 Abs2a, §44, §76c

BegegnungszonenV der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2013

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

**Aufhebung einer Verordnung betreffend die Errichtung einer Begegnungszone in einer Oberösterreichischen Gemeinde mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; signifikante Abweichung der Aufstellungsorte der entsprechenden Verkehrszeichen vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung**

### Rechtssatz

Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16.12.2013, ZVerk-251/2013, Verk-502 Jr; der Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG - Gerichtsantrag) auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit ist als Aufhebungsbegehren zu verstehen. Die angefochtene Verordnung ist durch die Anbringung der Verkehrszeichen am 24.02.2014 gemäß §44 Abs1 StVO 1960 jedenfalls kundgemacht worden, sodass sie mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen ist und in Geltung steht. Angesichts des Parkens eines Kraftfahrzeugs außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen (§23 Abs2a StVO 1960) ist es offenkundig, dass die angefochtene Verordnung jedenfalls in dem Umfang anzuwenden ist, als sie den Marktplatz der Marktgemeinde Ottensheim zur Begegnungszone erklärt.

Der Gemeinderat legt den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung mittels eines - gemäß §2 der angefochtenen Verordnung einen Bestandteil der Verordnung bildenden - Planes fest. Aus diesem Plan ist ersichtlich, dass der räumliche Geltungsbereich der Verordnung im südwestlichen Bereich an der Kreuzung der Donaulände mit der Ludlgasse beginnt. Das entsprechende Verkehrszeichen befindet sich rund 13 Meter westlich in der Donaulände. Auch im Bereich der Bahnhofstraße stimmt die Aufstellung der Verkehrszeichen nicht mit dem räumlichen Geltungsbereich der Verordnung überein (Abweichung von rund 13 Metern).

Auch wenn die Rsp des VfGH zur Kundmachung von Verordnungen iSd §44 Abs1 StVO 1960 je nach örtlichen Verkehrsverhältnissen eine bestimmte Fehlertoleranz vorsieht - die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen hat nicht "zentimetergenau" zu erfolgen -, bewirkten die festgestellten Abweichungen von jeweils rund 13 Metern im vorliegenden Fall jedenfalls eine nicht ordnungsgemäße Kundmachung. Damit läuft auch der Einwand der verordnungserlassenden Behörde, die Abweichungen in der Kundmachung hätten bauliche bzw verkehrstechnische Gründe

bei der Aufstellung der Verkehrszeichen, ins Leere, zielt die Kundmachungsbestimmung des §44 Abs1 StVO 1960 doch darauf ab, den Normadressaten über den Inhalt der Verordnung entsprechend den örtlichen Verkehrsverhältnissen hinreichend genau und nicht bloß ungefähr in Kenntnis zu setzen.

Die Voraussetzungen für die Kundmachung mittels Anschlag an der Amtstafel waren im vorliegenden Fall nicht gegeben: Die Kundmachung hat gemäß §44 Abs1 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen zu erfolgen. Eine Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sieht Abs3 leg cit vor, der zur Voraussetzung hat, dass sich der Inhalt der Verordnung durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lässt. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Verordnung, die ausschließlich eine Begegnungszone iSd §2 Abs1 Z2a StVO 1960 anordnet, nicht durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen ausdrücken ließe. Im Übrigen hätte die Kundmachung nicht §44 Abs3 StVO 1960 entsprochen, weil die Verordnung nur von 17.12.2013 bis 07.01.2014, folglich weniger als sechs Wochen, an der Amtstafel angeschlagen war.

Der Beginn des festgelegten örtlichen Geltungsbereiches der angefochtenen Verordnung ist an zwei Stellen nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Da die Verordnung einen einheitlichen räumlichen Geltungsbereich bestimmt, der jeweils an den Ein- und Ausfahrten mittels Verkehrszeichen kundgemacht ist, bewirken die festgestellten Kundmachungsmängel die gesetzwidrige Kundmachung der gesamten Verordnung.

### **Entscheidungstexte**

- [V336/2020 \(V336/2020-7\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.2020 V336/2020 (V336/2020-7)

### **Schlagworte**

Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, Straßenverwaltung, Geltungsbereich (örtlicher) einer Verordnung, VfGH / Verwerfungsumfang, VfGH / Präjudizialität, Fußgängerzone

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:V336.2020

### **Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2020

### **Dokumentnummer**

JFR\_20201007\_20V00336\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Geschäftszahl**

V28/2019 (V28/2019-9)

### **Entscheidungsdatum**

08.06.2020

### **Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §25 Abs2, §43, §44 Abs1, §52

KurzparkzonenV der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 12.12.2014

VfGG §7 Abs2

### **Leitsatz**

**Gesetzwidrigkeit einer Verordnungsbestimmung der Bürgermeisterin einer Oberösterreichischen Gemeinde betreffend die Einrichtung einer Kurzparkzone; mangelnde Übereinstimmung der aufgestellten Verkehrszeichen mit der Verordnung**

**Rechtssatz**

Gesetzwidrigkeit des §1 litb der Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 12.12.2014, Z612-2014-Rei/Kain sowie Zurückweisung des Antrags des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG - Gerichtsantrag).

Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist am 17.12.2014 erfolgt, sodass die Verordnung gemäß §44 Abs1 StVO 1960 jedenfalls kundgemacht worden, mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen ist und in Geltung stand. Dem Beschwerdeführer vor dem LVwG wird zur Last gelegt, er habe am 16.11.2017, in der Kurzparkzone am Marktplatz, H 7, der Gemeinde Gallneukirchen ein näher bestimmbares, mehrspuriges Kraftfahrzeug abgestellt, ohne dafür zu sorgen, dass es am Ende der höchst zulässigen Parkzeit vom Ort der Abstellung entfernt wurde. Der Hauptantrag umfasst allerdings, soweit er über die Aufhebung des - präjudiziellen - §1 litb (Verordnung einer Kurzparkzone für den Marktplatz) hinausgeht, Bestimmungen, die in anderen näher bezeichneten Bereichen von Gallneukirchen eine Kurzparkzone, ein 'Halten und Parken verboten' bzw ein 'Parken verboten' verordnen und im Anlassfall offenkundig nicht präjudiziell und offenkundig trennbar sind. Zulässigkeit des Hauptantrags, soweit er sich auf §1litb der angefochtenen Verordnung bezieht.

Die Verordnung bestimmt in ihrem §1 litb, dass am Marktplatz, an den in den Lageplänen bestimmten Stellen, eine Kurzparkzone an Werktagen, von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, bestehen soll. Wie das LVwG aber unwidersprochen vorbringt, scheint auf den Verkehrszeichen aber der Text "Mo-Fr 800 - 1800 Sa 800 - 1200" auf. Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat die Kurzparkzone am Marktplatz mit der Verordnung vom 07.06.2019 inzwischen neu erlassen. Mit Inkrafttreten der Verordnung durch die Kundmachung am 07.06.2019 ist die angefochtene Verordnung außer Kraft getreten.

**Entscheidungstexte**

- [V28/2019 \(V28/2019-9\)](#)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.06.2020 V28/2019 (V28/2019-9)

**Schlagworte**

Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Kurzparkzone, Verordnung Kundmachung, VfGH / Präjudizialität

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:V28.2019

**Zuletzt aktualisiert am**

10.09.2020

**Dokumentnummer**

JFR\_20200608\_19V00028\_01

**Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Geschäftszahl**

V100/2019 (V100/2019-10)

**Entscheidungsdatum**

10.03.2020

**Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO §43, §44, §51 Abs1, §54

V der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 13.08.2015 betr ein Überholverbot

VfGG §7 Abs2

### Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Überholverbotsverordnung mangels ordnungsgemäßer Kundmachung wegen Fehlens einer Zusatztafel mit der Angabe der Länge der Straßenstrecke des Überholverbotes

### Rechtssatz

Aufhebung von Punkt A 1. der Verordnung der BH Zell am See vom 13.08.2015, Z 30606-634/1/5-2015, auf Grund eines - zulässigen - Antrags der Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (Gerichtsantrag - LVWG) betreffend ein Überholverbot auf der B 178.

Gemäß §51 Abs1 letzter Satz StVO 1960 ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach §54 Abs5 litb StVO 1960 anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km gilt. Die angefochtene Verordnung sieht vor, dass unter den Verbotszeichen "Überholen verboten" die verbleibende Länge des Überholverbotes mit einer Zusatztafel anzugeben ist. Aus dieser Anordnung folgt, dass die entsprechenden Zusatztafeln aus Gründen der Verkehrssicherheit anzubringen sind. Die Zusatztafeln wären daher im vorliegenden Fall gemäß §51 Abs1 letzter Satz StVO 1960 anzubringen gewesen. Das Fehlen der Zusatztafeln bewirkt aus diesen Gründen wegen eines Verstoßes gegen §51 Abs1 letzter Satz StVO 1960 die nicht ordnungsgemäße Kundmachung des angefochtenen Teiles der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

### Entscheidungstexte

- [V100/2019 \(V100/2019-10\)](#)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2020 V100/2019 (V100/2019-10)

### Schlagworte

Straßenpolizei, Verordnung Kundmachung, Überholen, Straßenverkehrszeichen

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:V100.2019

### Zuletzt aktualisiert am

26.06.2020

### Dokumentnummer

JFR\_20200310\_19V00100\_01

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Geschäftszahl

V74/2019 (V74/2019-12)

### Entscheidungsdatum

11.12.2019

### Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

**Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §43

Halte- und ParkverbotsV des Magistrates der Stadt Wien vom 15.11.2013

**Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit einer Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend ein Halte- und Parkverbot mangels nachvollziehbarer Begründung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme im Ermittlungsverfahren

**Rechtssatz**

Aufhebung der Zeichen- und Ziffernfolge ", 6.34" der Verordnung des Magistrats 46 der Stadt Wien vom 15.11.2013, MA 46 - DEF/38069/2013, auf Grund eines Antrags des Verwaltungsgerichtes Wien (VGW - LVwG - Gerichtsantrag) betreffend eine Halte- und Parkverbotsverordnung in der Windmühlgasse, 1060 Wien.

Nach Ansicht des VfGH kann auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht zweifelsfrei beurteilt werden, ob die angefochtene Bestimmung erforderlich ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, dass mit einer 2 m-Längsparkordnung das Auslangen zu finden wäre und darüber hinaus auch kein sinnvoll wirksamer Halteverbotsbereich ermittelt werden könne.

Der aus §43 Abs1 StVO 1960 erfließenden Verpflichtung entspricht die verordnungserlassende Behörde daher nicht, weil sich die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens auf Grund des aufgezeigten Widerspruchs im angefochtenen Teil der Verordnung nicht stringent niederschlagen. Ausweislich der Stellungnahme des Magistrates der Stadt Wien würde nach Durchführung einer Überprüfung (sog "Schleppkurvensimulation") im Bereich Windmühlgasse ONr 28 bis 32 bei Erlassung einer Längsparkordnung ausreichend Platz für den Busverkehr bestehen und ein Halteverbotsbereich keine Wirkung für den öffentlichen Verkehr entfalten.

(Anlassfall [E1198/2019](#), E v 11.12.2019, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

**Entscheidungstexte**

- [V74/2019 \(V74/2019-12\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.12.2019 V74/2019 (V74/2019-12)

**Schlagworte**

Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot, Verordnungserlassung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:V74.2019

**Zuletzt aktualisiert am**

12.02.2020

**Dokumentnummer**

JFR\_20191211\_19V00074\_01

**Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Geschäftszahl**

V61/2018 (V61/2018-21)

**Entscheidungsdatum**

11.06.2019

**Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO §44 Abs1

FahrverbotsV der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 30.09.2013 für LKW auf der B317

## Leitsatz

**Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Teilen einer Fahrverbotsverordnung für LKW einer Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaft infolge signifikanter Abweichung des Aufstellungsortes der Straßenverkehrszeichen vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung**

## Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Wortfolge "von Straßenkilometer 19.069 bis Straßenkilometer 19.600 (Kreuzungsbereich B317 - B96) und" in §1 der FahrverbotsV der BH Murau v 30.09.2013, Z11.0 66/6, auf Grund eines insoweit zulässigen Antrags des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark (LVwG - Gerichtsantrag). Missachtung des Fahrverbots für Lastkraftfahrzeuge in diesem Streckenabschnitt. Die Kundmachung der Verordnung erfolgte durch Verlautbarung des Verordnungsinhaltes im Amtsblatt der Grazer Zeitung am 18.10.2013, durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen sowie durch Anbringung von auf die Kundmachung in der Grazer Zeitung Bezug nehmenden Zusatztafeln unterhalb der Straßenverkehrszeichen; damit liegt ein Mindestmaß an Publizität und somit rechtliche Existenz vor.

Zurückweisung des Antrags als zu weit gefasst hinsichtlich §1 der Verordnung, der auch ein Fahrverbot auf der B317 für den Streckenabschnitt von StrKm 0,00 bis StrKm 22,862 vorsieht. Der Hauptantrag sowie der Eventualantrag umfassen somit Bestimmungen, die im Anlassfall offenkundig nicht präjudiziell und offensichtlich trennbar sind, weil die Verordnung in §1 auch ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t auf der B317 für den Streckenabschnitt von StrKm 0,00 bis StrKm 22,862 und damit eine Verkehrsbeschränkung auf einem nicht die gegenständliche Verwaltungsübertretung betreffenden Streckenabschnitt enthält. Dieses weitere Fahrverbot bildet offenbar keine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall. Es ist daher denkunmöglich, dass die gesamte Verordnung bzw der gesamte §1 der Verordnung eine Voraussetzung der Entscheidung des antragstellenden Gerichtes bildet.

Das Verkehrszeichen, mit dem das Ende des Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t im Kreuzungsbereich B317 - B96 kundgemacht wird, befindet sich bei StrKm 19,686, anstelle des verordneten Standpunktes bei StrKm 19,600, und weicht somit um 86 Meter vom verordneten Standpunkt ab. Dies stellt eine signifikante Abweichung dar. Die Nichtübereinstimmung der verordnungsmäßig festgelegten Grenzen der Geschwindigkeitsbeschränkung mit den tatsächlich kundgemachten Grenzen führt zur Rechtswidrigkeit und zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung iSd §44 Abs1 StVO 1960 des §1 der angefochtenen Verordnung.

Da die Verordnung ua weitere Regelungen über Vorschriftszeichen beinhaltet, die auf andere Weise, wie etwa durch anders gestaltete Verkehrszeichen an anderen, näher bezeichneten Orten kundzumachen sind, kommt eine Aufhebung der ganzen Verordnung gemäß Art139 Abs3 Z3 B-VG im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht. Mit Verordnung vom 21.01.2019, Z11.0 66/06, hat die Bezirkshauptmannschaft Murau eine neue Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t auf der B317 erlassen. Die neue Verordnung wurde bereits kundgemacht und ist daher in Kraft getreten. Da mit der Kundmachung der neuen Verordnung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 21.01.2019 der angefochtenen Verordnung vom 30.09.2013 derogiert wurde, ist die angefochtene Verordnung mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft getreten.

## Entscheidungstexte

- [V61/2018 \(V61/2018-21\)](#)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2019 V61/2018 (V61/2018-21)

## Schlagworte

Straßenpolizei, Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, Fahrverbot, VfGH / Präjudizialität

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:V61.2018

**Zuletzt aktualisiert am**

11.09.2019

**Dokumentnummer**

JFR\_20190611\_18V00061\_01

**Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Geschäftszahl**

V2/2019 (V2/2019-9)

**Entscheidungsdatum**

11.06.2019

**Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

**Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z1, Art139 Abs4

StVO §44 Abs1

GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.09.2012 betr eine 80 km/h-Beschränkung auf der B165

**Leitsatz**

**Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Teilen einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung einer Salzburger Bezirkshauptmannschaft mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; keine Aufstellung eines Verkehrszeichens bei der Einmündung in die der Geschwindigkeitsbeschränkung unterliegende Bundesstraße**

**Rechtssatz**

Feststellung der Gesetzwidrigkeit näher bezeichneter Wortfolgen in §2 und §11 lit a der GeschwindigkeitsbeschränkungsV der BH Zell am See vom 25.09.2012, Z30608-632/1/1-2012, betreffend eine 80 km/h Beschränkung auf der B165 von Straßenkilometer 6,315 bis Straßenkilometer 6,970 über Gerichtsantrag des Landesverwaltungsgerichts Salzburg (LVwG).

Unzulässigkeit des Hauptantrags als zu eng gefasst und Unzulässigkeit des gegen §11 lit b des Abschnitts A gerichteten Eventualantrags mangels Präjudizialität. Zulässigkeit des Individualantrags auf Aufhebung (Feststellung der Gesetzwidrigkeit) des gesamten §2 des Abschnittes A. der Verordnung und der sich auf diese Geschwindigkeitsbeschränkung beziehenden Kundmachungsbestimmungen in §11 lit a des Abschnittes A. der Verordnung, da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen. Im Übrigen Zurückweisung des Individualantrags.

Gesetzwidrigkeit wegen Kundmachungsmangels:

Dass Straßenverkehrszeichen nach §44 Abs1 StVO 1960 dort anzubringen sind, wo der räumliche Geltungsbereich beginnt und endet, gilt auch für Einmündungen in einen Streckenabschnitt, auf dem eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Daher sieht §51 Abs5 StVO 1960 die Möglichkeit vor, die Beschränkungen schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen anzuzeigen. Demnach hat eine ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung iSd §44 Abs1 StVO 1960 am Beginn und am Ende des betroffenen Streckenabschnitts sowie bei jeder Einmündung in den betroffenen Streckenabschnitt zu erfolgen. Eine Kundmachung, die nicht an allen Örtlichkeiten dem Gesetz entspricht, ist mangelhaft. Eine auf diese Weise kundgemachte Verordnung ist zwar existent, jedoch bis zur Behebung des Mangels mit Gesetzwidrigkeit behaftet.

An der Einmündung bei Straßenkilometer 6,4 befindet sich keine Ausschilderung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Dadurch, dass an der Einmündung aus Grubing bzw Hollersbach kommend in die B165 bei Straßenkilometer 6,4 kein Verkehrsschild auf die

Geschwindigkeitsbeschränkung hinweist, ist die angefochtene Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht.

Der festgestellte Kundmachungsmangel betrifft ausschließlich die - vor dem LVwG präjudiziellen und - im Spruch genannten Teile der zitierten Verordnung. Da die Verordnung ua weitere Regelungen über Vorschriftszeichen beinhaltet, die auf andere Weise, wie etwa durch anders gestaltete Verkehrszeichen an anderen, näher bezeichneten Orten kundzumachen sind, kommt eine Aufhebung der ganzen Verordnung gemäß Art139 Abs3 Z3 B-VG im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

Mit Verordnung vom 18.03.2019, Z30606-632/1/26-2019, hat die Bezirkshauptmannschaft Zell am See nunmehr eine neue Verordnung betreffend eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B165 erlassen. Die neue Verordnung wurde bereits kundgemacht und ist bereits in Kraft getreten. Da mit der Kundmachung der neuen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 18.03.2019 der angefochtenen Verordnung vom 25.09.2012 derogiert wurde, ist die angefochtene Verordnung mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft getreten und hat der VfGH gemäß Art139 Abs4 B-VG festzustellen, dass die angefochtene Verordnung in ihrem zulässigerweise angefochtenen Teil gesetzwidrig war.

### **Entscheidungstexte**

- [V2/2019 \(V2/2019-9\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2019 V2/2019 (V2/2019-9)

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Verordnung Kundmachung, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, Geltungsbereich (örtlicher) einer Verordnung, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:V2.2019

### **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2019

### **Dokumentnummer**

JFR\_20190611\_19V00002\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Geschäftszahl**

V83/2018 (V83/2018-12)

### **Entscheidungsdatum**

13.03.2019

### **Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

StVO 1960 §43, §52, §94d

Halte- und ParkverbotsV des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14.11.2016

### **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit der Verordnung einer Kärntner Gemeinde betreffend ein Halte- und Parkverbot mangels nachvollziehbarer Begründung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme; Erlassung des Halte- und Parkverbots ausschließlich zur Durchsetzung eines Sondernutzungsrechts einer Gewerbetreibenden an öffentlichen Straßenflächen zur Verhinderung des Abstellens von Fahrzeugen durch Nachbarn

## Rechtssatz

Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 14.11.2016, Z213-612/2016, als gesetzwidrig.

Die nach der Rspr des VfGH gebotene Interessenabwägung iSd §43 Abs1 litb StVO 1960 erfordert sowohl die nähere sachverhältnismäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren. Die Behörde hat bei Anwendung der vom Gesetzgeber mit unbestimmten Begriffen umschriebenen Voraussetzungen für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten durch Verordnung einen Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse anzustellen: Die betreffenden Verhältnisse an den Straßenstrecken, für welche ein Halte- und Parkverbot in Betracht gezogen wird, müssen derart beschaffen sein, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung eines Halte- und Parkverbotes gebieten.

Das Halte- und Parkverbot wurde ausschließlich zur Durchsetzung eines Sondernutzungsrechtes, das der Gemeinderat der Inhaberin eines Kosmetikstudios eingeräumt hat, um das Abstellen von Fahrzeugen des Nachbarn zu verhindern, erlassen. Dem VfGH ist nicht erkennbar, inwiefern das verordnete Halte- und Parkverbot iSd §43 Abs1 litb StVO 1960 für die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich ist. Im Zuge des Verfahrens zur Erlassung der Verordnung wurde die Erforderlichkeit der Verkehrsbeschränkung auch nicht ersichtlich gemacht. Es fehlt daher an einer nachvollziehbaren Begründung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme. Aus diesen Gründen findet die Verordnung mangels Erforderlichkeit keine Deckung im Gesetz.

(Anlassfall [E3431/2018](#), E v 26.11.2018, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

## Entscheidungstexte

- [V83/2018 \(V83/2018-12\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.03.2019 V83/2018 (V83/2018-12)

## Schlagworte

Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot, Verordnungserlassung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:V83.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2019

## Dokumentnummer

JFR\_20190313\_18V00083\_01

## Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

## Entscheidungsart

Erkenntnis

## Dokumenttyp

Rechtssatz

## Geschäftszahl

V66/2018 (V66/2018-6)

## Entscheidungsdatum

25.02.2019

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art89 Abs1

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO 1960 §44

FahrverbotsV der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 29.06.2006

### **Leitsatz**

**Gesetzwidrigkeit der Fahrverbotsverordnung einer Bezirkshauptmannschaft mangels ordnungsgemäßer Kundmachung infolge signifikanter Abweichung des Aufstellungsortes der Straßenverkehrszeichen vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung**

### **Rechtssatz**

Aufhebung der Verordnung der BH Feldbach vom 29.06.2006, Z11.0 D 173/2006, als gesetzwidrig (Gerichtsantrag des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark).

Die Verordnung wurde vor dem Tatzeitpunkt durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht und erlangte dadurch ein Mindestmaß an Publizität und somit rechtliche Existenz, sodass sie mit verbindlicher Wirkung für jedermann zustande gekommen ist.

Die Aufstellung des Verbotsschildes "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" und der Zusatztafel "ausgenommen Anrainerverkehr" ist 25 Meter von der Einmündung der L 228 entfernt. Die Verkehrsschilder sind daher nicht - wie in den Verordnungen verfügt - von der L 228 kommend angebracht, sondern 25 Meter davon entfernt im Alois-Gerstl-Weg; dies stellt eine signifikante Abweichung dar, die zur Rechtswidrigkeit und zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung iSd §44 Abs1 StVO 1960 der angefochtenen Verordnung führt.

### **Entscheidungstexte**

- [V66/2018 \(V66/2018-6\)](#)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2019 V66/2018 (V66/2018-6)

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Fahrverbot, Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, VfGH / Präjudizialität

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:V66.2018

### **Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2019

### **Dokumentnummer**

JFR\_20190225\_18V00066\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Geschäftszahl**

V10/2018 (V10/2018-11)

### **Entscheidungsdatum**

11.06.2018

### **Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z1

StVO §43, §44

Halte- und ParkverbotsV der Gemeinde Hall in Tirol vom 28.06.2000 an der Südseite der Straubstraße

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit eines Halte- und Parkverbots in Hall in Tirol wegen gesetzwidriger Kundmachung; Text der Zusatztafel nicht dem Verordnungstext entsprechend

## Rechtssatz

Dass die zusätzlich zur Zusatztafel mit dem Rollstuhlsymbol weiters angebrachte Zusatztafel "<-- 6m -->" dem Wortlaut der Verordnung ("Das Halten und Parken, ausgenommen Fahrzeuge mit einem amtlichen Behindertenausweis, wird an der Südseite der Straubstraße im Bereich des Hauses Straubstraße Nr 5 verboten.") nicht entspricht, steht nach den übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien fest. Aus dem Wortlaut der Verordnung geht nicht hervor, dass weniger als die gesamte Südseite des ca 18 m breiten Hauses Straubstraße Nr 5 vom Halte- und Parkverbot erfasst werden sollte. Legt aber die Verordnung selbst die Textierung der sie kundmachenden Hinweiszeichen fest, so ist dem Straßenerhalter bei der Gestaltung der Hinweiszeichen kein Spielraum überlassen. Die tatsächlich aufgestellten Hinweisschilder müssen die in der Verordnung festgelegte Textierung wiedergeben. Daraus folgt, dass die Verordnung nicht in der in der Verordnung festgelegten Weise kundgemacht wurde und die Kundmachung daher gesetzwidrig erfolgte.

Da die Verordnung lediglich die Anordnung von einem Halte- und Parkverbot für einen näher bezeichneten Geltungsbereich sowie die dazugehörige Kundmachungsbestimmung enthält, betrifft die gesetzwidrige Kundmachung die Verordnung zur Gänze, sodass die Aufhebung der gesamten Verordnung geboten ist.

## Entscheidungstexte

- [V10/2018 \(V10/2018-11\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2018 V10/2018 (V10/2018-11)

## Schlagworte

Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Halte(Park-)verbot, Verordnung Kundmachung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V10.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2018

## Dokumentnummer

JFR\_20180611\_18V00010\_01

## Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

## Entscheidungsart

Erkenntnis

## Dokumenttyp

Rechtssatz

## Sammlungsnummer

20251

## Geschäftszahl

V114/2017 (V114/2017-13)

## Entscheidungsdatum

14.03.2018

## Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

## Norm

B-VG Art18 Abs1, Abs2

B-VG Art89 Abs1

B-VG Art139 Abs1 Z1

B-VG Art139 Abs3 Z3

StVO 1960 §43, §44, §52

V des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Haller Straße

### **Leitsatz**

Teilweise Gesetzeswidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung betreffend eine 60 km/h-Zone auf der Haller Straße mangels hinreichender Determinierung des örtlichen Geltungsbereiches der verordneten verkehrsbeschränkenden Maßnahme; keine ordnungsgemäße Kundmachung infolge signifikanter Abweichung des Aufstellungsortes der Straßenverkehrszeichen vom (behördlich angenommenen) räumlichen Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung; teilweise Zurückweisung des Antrages mangels Präjudizialität

### **Rechtssatz**

Aufhebung von Punkt 1 litb der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006, Z II-1723/2006-1, kundgemacht durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen am 29.11.2006.

Zulässigkeit des Antrages des Landesverwaltungsgerichtes Tirol im Umfang des ersten Eventualantrages; im Übrigen Zurückweisung des Antrages.

Der Hauptantrag umfasst, soweit er die Aufhebung des Punktes 1 lita (Geschwindigkeitsbeschränkung für die entgegengesetzte Fahrtrichtung der vierspurigen Haller Straße) sowie des Punktes 2 (Aufhebung von entgegenstehenden Anordnungen, insbesondere einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h) betrifft, Bestimmungen, die im Anlassfall offenkundig nicht präjudiziell und offensichtlich trennbar sind, weil die Verordnung zwei Verkehrsbeschränkungen für unterschiedliche Fahrtrichtungen auf derselben Straße sowie die Aufhebung früherer Anordnungen enthält.

Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, den örtlichen Geltungsbereich einer auf §43 Abs1 litb Z1 StVO 1960 gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Die Verordnung muss so bestimmt sein, dass für den Normunterworfenen bereits anhand des Verordnungstextes selbst - und einer allenfalls von der Verordnung mitumfassten planlichen Darstellung oder dergleichen - zweifelsfrei zum Ausdruck kommt, für welche Bereiche bzw Strecke diese Anordnung bzw Verkehrsbeschränkung gilt, sodass er sich danach richten kann.

Der durch die Wortfolge "und dem Haus Haller Straße 21" bestimmte Endpunkt der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung ist - zumal der Verordnung auch keine planliche Darstellung zugrunde liegt - nicht hinreichend konkretisiert. Unbestrittener Weise handelt es sich bei diesem Gebäude (Haller Straße Nr 21) um ein etwa 21 m breites Haus. Aus dem Verordnungstext selbst ergibt sich nicht, ab welchem Punkt des Hauses die Geschwindigkeitsbeschränkung gelten soll.

Die vorgenommene Aufstellung des Verkehrszeichens entspricht auch nicht den Anforderungen des §44 Abs1 StVO 1960 an eine ordnungsgemäße Kundmachung:

Zwar ist zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine "zentimetergenaue" Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich, jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw Endes des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeitsbeschränkung signifikant abweicht.

Wie sich aus der Stellungnahme der verordnungserlassenden Behörde und dem Akteninhalt eindeutig ergibt, wurde das Verkehrszeichen an der vierspurigen Haller Straße ca in der Mitte des Hauses Haller Straße Nr 21 anstatt am östlichsten Ende angebracht; dies stellt eine signifikante Abweichung dar.

### **Entscheidungstexte**

- [V114/2017 \(V114/2017-13\)](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.03.2018 V114/2017 (V114/2017-13)

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, Determinierungsgebot, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Verwerfungsumfang, VfGH / Präjudizialität

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2018:V114.2017

### **Zuletzt aktualisiert am**

30.07.2019

**Dokumentnummer**

JFR\_20180314\_17V00114\_01

**Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Geschäftszahl**

V43/2016 (V43/2016-14)

**Entscheidungsdatum**

11.10.2017

**Index**

90/01 Straßenverkehrsrecht

**Norm**

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs3 Z2

B-VG Art116 Abs3, Art119 Abs2

StVO 1960 §94b

V des Magistrats der Stadt Krems an der Donau vom 28.12.2000 betr Verkehrsmaßnahmen

Nö StadtrechtsorganisationsG §47

Kremser Stadtrecht §1 Abs1

**Leitsatz**

**Aufhebung einer dem Magistrat der Stadt Krems zuzurechnenden Verordnung betreffend Verkehrsmaßnahmen wegen Erlassung von einer unzuständigen Behörde**

**Rechtssatz**

Aufhebung der Verordnung des Magistrates der Stadt Krems an der Donau vom 28.12.2000, MA I/4-72/1999.

Zulässigkeit des Antrags des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich.

Es ist offenkundig, dass das Landesverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über das bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren die vom Magistrat der Stadt Krems erlassene Verordnung vom 28.12.2000 anzuwenden hat. Das Verwaltungsprüfungsverfahren ist sohin insoweit zulässig. Im Hinblick auf das Ergebnis des Verwaltungsprüfungsverfahrens und die daraus gezogene Schlussfolgerung erübrigt sich eine nähere Abgrenzung des präjudiziellen Teils der Verordnung.

Gemäß §94b StVO 1960 ist zur Erlassung der angefochtenen Verordnung grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Die Stadt Krems an der Donau ist eine Stadt mit eigenem Statut. Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind gemäß Art116 Abs3 B-VG in Städten mit eigenem Statut von der Stadt zu besorgen. Sie gehören zum übertragenen Wirkungsbereich und sind vom Bürgermeister zu besorgen. Der Magistrat ist insoweit nur Hilfsorgan des Bürgermeisters.

Die angefochtene Verordnung lautet zunächst: "Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau verordnet: [...]". Die Fertigung "Für den Bürgermeister" ist so zu verstehen, dass der Bürgermeister der Stadt Krems an der Donau als Vorstand des Magistrates gehandelt hat.

Die angefochtene Verordnung ist daher dem Magistrat der Stadt Krems an der Donau zuzurechnen und somit von einer unzuständigen Behörde erlassen worden. Daher Aufhebung der Verordnung zur Gänze (Art139 Abs3 Z2 B-VG).

**Entscheidungstexte**

- [V43/2016 \(V43/2016-14\)](#)

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.2017 V43/2016 (V43/2016-14)

**Schlagworte**

Straßenpolizei, Behördenzuständigkeit, Verordnungserlassung, Wirkungsbereich übertragener, Bezirksverwaltungsbehörde, Bürgermeister, Magistrat, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Verwerfungsumfang

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2017:V43.2016

**Zuletzt aktualisiert am**

27.11.2017

**Dokumentnummer**

JFR\_20171011\_16V00043\_01

**Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Sammlungsnummer**

20200

**Geschäftszahl**

V85/2017 (V85/2017-8)

**Entscheidungsdatum**

28.09.2017

**Index**

90/01 Straßenverkehrsrecht

**Norm**

B-VG Art18 Abs2

StVO 1960 §20 Abs2a, §43 Abs1 litb Z1, Abs2 lita, §44, §94d

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Stadtsenates und des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 08.07.2008 betr eine 30 km/h-Zone für das Stadtgebiet von Graz ausgenommen Vorrangstraßen  
Grazer Statut 1967 §61

**Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung betreffend eine 30 km/h-Zone für das Stadtgebiet von Graz ausgenommen Vorrangstraßen wegen Widerspruchs zu den in der Verordnung als Rechtsgrundlage genannten Bestimmungen der StVO 1960; Erforderlichkeit der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für jede der von der Tempo 30-Verordnung erfassten Straßen(strecken) nicht belegt; im Hinblick auf die weitere Möglichkeit der gesetzlichen Deckung einer Geschwindigkeitsbegrenzung für das gesamte Ortsgebiet weder Erlassung durch das zuständige Organ noch ordnungsgemäße Kundmachung

**Rechtssatz**

Aufhebung der Verordnung des Stadtsenates und des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 08.07.2008, ZA 10/1-22883/2003-2, kundgemacht durch das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß §52 lita Z10a StVO 1960 und eine Zusatztafel "Ausgenommen Vorrangstraßen" in Verbindung mit den Ortstafeln gemäß §53 Abs1 Z17a StVO 1960.

Dem Ordnungsgeber ist es verwehrt, gestützt auf §43 StVO 1960 eine Geschwindigkeitsbeschränkung für die Straßen eines größeren Gebietes zu erlassen, ohne auf die spezifische Verkehrs- und Gefahrensituation auf den von der Verordnung im Einzelnen erfassten Straßen abzustellen (VfSlg [14000/1994](#)). Dies gilt auch für eine für alle Straßen einer Gemeinde (mit Ausnahme der Vorrangstraßen) schlechthin erlassene Geschwindigkeitsbeschränkung, wenn und soweit nicht kraft der Verkehrs- und Gefahrensituation auf allen von der Verordnung im Einzelnen erfassten Straßen die Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich ist.

Diese Erforderlichkeit für jede der von der Tempo 30-Verordnung 2008 betroffenen Straßen konnte vom Stadtsenat und vom Bürgermeister der Stadt Graz auch im Verordnungsprüfungsverfahren nicht dargetan werden.

Die Tempo 30-Verordnung 2008 widerspricht sohin den von ihr selbst als ihre Rechtsgrundlage angeführten Bestimmungen des §43 Abs1 litb Z1 und des §43 Abs2 lita StVO 1960.

Zwar scheinen die Voraussetzungen des §20 Abs2a StVO 1960 für die Erlassung der Verordnung gegeben gewesen zu sein; dieser Frage braucht indes nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Verordnung - fände sie in §20 Abs2a ihre gesetzliche Deckung - weder vom hierfür zuständigen Organ erlassen noch ordnungsgemäß kundgemacht worden wäre.

Keine kollegiale Beschlussfassung durch den für Agenden des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gem §61 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 zuständigen Stadtsenat; keine Ausnahme von Verordnungen gem §20 Abs2a StVO 1960 von den in der Geschäftsordnung aufgezählten, zur kollegialen Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Keine ortsübliche Verlautbarung gem §44 Abs4 letzter Satz StVO 1960.

(Anlassfall [E3314/2016](#), E v 28.09.2017, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

### **Entscheidungstexte**

- [V85/2017 \(V85/2017-8\)](#).

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.2017 V85/2017 (V85/2017-8)

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener, Behördenzuständigkeit, Verordnung Kundmachung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2017:V85.2017

### **Zuletzt aktualisiert am**

20.03.2019

### **Dokumentnummer**

JFR\_20170928\_17V00085\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Geschäftszahl**

V36/12

### **Entscheidungsdatum**

21.02.2013

### **Index**

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

StVO 1960 §43

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Stadtsenates Graz vom 20.01.2010 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Hans-Groß-Gasse

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 / Präjudizialität

VfGG §57 Abs1

### **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Graz mangels Erforderlichkeit der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

## Rechtssatz

Zulässigkeit des Verordnungsprüfungsverfahrens; denkmögliche Anwendung der angefochtenen Verordnung durch den antragstellenden UVS.

Zwar beantragt der UVS Steiermark die Feststellung, dass die Verordnung "des Bürgermeisters" gesetzwidrig war, obwohl es sich bei der maßgeblichen Verordnung um eine Verordnung des Stadtsenates handelt, doch diese falsche Bezeichnung schadet nicht. Durch die im Antrag enthaltenen näheren Ausführungen (Geschäftszahl, Datum, Inhalt der Verordnung) ist mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar, welche Verordnung der UVS Steiermark anfechten wollte.

Wenn auch der UVS Steiermark die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung beantragt, obwohl sie nach wie vor in Kraft steht, so führt dies nicht zur Unzulässigkeit des Antrages.

Aufhebung der Verordnung des Stadtsenates Graz vom 20.01.2010, ZA 10/1-034383/2009-0005, als gesetzwidrig.

Die verordnungserlassende Behörde, der Stadtsenat Graz, räumt in ihrer Stellungnahme selbst ein, dass die im Antrag vorgebrachten Bedenken zutreffen. Da somit keine Gründe für die Erforderlichkeit der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit iSd §43 StVO vorliegen, ist die angefochtene Verordnung gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- [V36/12](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.02.2013 V36/12

## Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:V36.2012

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

## Dokumentnummer

JFR\_20130221\_13V00036\_01

## Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

## Entscheidungsart

Erkenntnis

## Dokumenttyp

Rechtssatz

## Sammlungsnummer

\*\*\*\*\*

## Geschäftszahl

V121/11

## Entscheidungsdatum

11.06.2012

## Index

90 STRASSENVERKEHRSRECHT, KRAFTFAHRRECHT  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
GeschwindigkeitsbeschränkungsV der BH Wien-Umgebung vom 10.06.08 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet von Klosterneuburg  
StVO 1960 §43 Abs1 litb Z1

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ab dem südlichen Ortsende von Scheiblingstein mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens für die gebotene

## Interessenabwägung vor Verordnungserlassung

### Rechtssatz

Aufhebung des Punktes 1. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 10.06.08, Z WUS1-V- 0451, wonach das Befahren der L 120 ab dem südlichen Ortsende von Scheiblingstein (km 16,935) bis km 17,150 mit einer höheren Geschwindigkeit als 50 km/h verboten ist.

Unterlassung der Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und der nach §43 StVO 1960 gebotenen Interessenabwägung; im Verordnungsakt ist weder die Stellungnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen über die mögliche Berechnung der Lärmimmissionen bzw deren Reduzierung noch eine Interessenabwägung dokumentiert; keine Beseitigung der Gesetzeswidrigkeit durch nachträgliche Rechtfertigung (vgl VfSlg [18401/2008](#)).

Anlassfall [B1739/10](#), E v 11.06.12, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

### Entscheidungstexte

- [V 121/11](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2012 V 121/11

### Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:V121.2011

### Zuletzt aktualisiert am

24.07.2012

### Dokumentnummer

JFR\_09879389\_11V00121\_01

### Gericht

Verfassungsgerichtshof (VfGH)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Sammlungsnummer

19410

### Geschäftszahl

V122/10

### Entscheidungsdatum

15.06.2011

### Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art18 Abs2

FußgängerzonenV "Rechte Altstadt" des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.09.98

StVO 1960 §54, §76a, §94d Z8

### Leitsatz

Gesetzeswidrigkeit einer Fußgängerzonenverordnung in Salzburg wegen gesetzeswidriger Kundmachung; Text der Zusatztafel zum Hinweiszeichen „Fußgängerzone“ nicht dem Verordnungstext entsprechend

### Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit der FußgängerzonenV "Rechte Altstadt" des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14.09.98, im Geltungszeitraum ab ihrer Kundmachung am 01.10.98 bis 14.05.09.

Zusatztafel bis zu ihrem Austausch am 14.05.09 nicht dem Wortlaut der Verordnung entsprechend; kein Spielraum des Straßenerhalters bei der Gestaltung der Hinweiszeichen (Hinweis auf [V82/10](#) vom selben Tag).

Anlassfall [B551/09](#), E v 18.06.11, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

### **Entscheidungstexte**

- [V 122/10](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.2011 V 122/10

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Fußgängerzone, Verordnung Kundmachung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:V122.2010

### **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

### **Dokumentnummer**

JFR\_09889385\_10V00122\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Sammlungsnummer**

18840

### **Geschäftszahl**

V5/09

### **Entscheidungsdatum**

02.07.2009

### **Index**

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

B-VG Art18 Abs2  
Halte- und ParkverbotsV des Bürgermeisters und des Stadtsenates der Stadt Graz vom 15.10.99  
StVO 1960 §43 Abs1 litb

### **Leitsatz**

**Gesetzwidrigkeit einer Halte- und Parkverbotsverordnung in Graz wegen mangelnder Determinierung des zeitlichen Geltungsbereiches der Verordnung**

### **Rechtssatz**

Aufhebung der Halte- und ParkverbotsV des Bürgermeisters und des Stadtsenates der Stadt Graz vom 15.10.99, Z A10/1-I-686/3-1999.

Die Formulierung "Straßenreinigung am ... von ... bis ... Uhr" ist zu unbestimmt, um den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung exakt abzugrenzen, und darüber hinaus wird der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung vom Aufstellen der Vorschriftszeichen abhängig gemacht, wobei der Termin dieser Aufstellung von einem durch die Verordnung selbst

nicht näher determinierten Willensakt der mit der Aufstellung befassten Organe abhängig gemacht wird.

Anlassfall [B612/08](#) vom selben Tag: Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

### Entscheidungstexte

- [V 5/09](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.07.2009 V 5/09

### Schlagworte

Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Straßenverkehrszeichen

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:V5.2009

### Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

### Dokumentnummer

JFR\_09909298\_09V00005\_01

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Sammlungsnummer

18766

### Geschäftszahl

V379/08

### Entscheidungsdatum

15.06.2009

### Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art18 Abs2  
B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität  
B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang  
B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung  
GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Magistrats der Stadt Wien vom 09.09.05 betr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im 18. und 19. Bezirk  
StVO 1960 §43 Abs2 lita

### Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Tempo 30-Zone in Wien mangels Klärung der (nicht offenkundigen) Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren

### Rechtssatz

Der antragstellende UVS hat die Verordnung lediglich insoweit anzuwenden, als sie die Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf den Straßenzug "Pötzleinsdorfer Straße zwischen Geymüllergasse und Khevenhüllerstraße" betrifft.

Zurückweisung des Antrags, soweit er sich über diese präjudizielle Verordnungsstelle hinaus gegen die gesamte Verordnung wendet.

Aufhebung der GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Magistrats der Stadt Wien vom 09.09.05 hinsichtlich einer Tempo 30 km/h-Zone auf der Pötzleinsdorfer Straße.

Dem Ordnungsverfahren mangelt es an einer ausreichenden sachverhältnismäßigen Grundlage, aus der hervorgeht, welche Interessen der Bevölkerung an der Verkehrsberuhigung für die Geschwindigkeitsbeschränkung maßgeblich waren und welche Gründe dafür den Ausschlag gegeben haben, diesen Interessen - sollten sie vorliegen - höheres Gewicht beizumessen als jenen an der (den Wiener Linien ausnahmsweise zugestanden) ungehinderten Benützung des betroffenen Abschnittes einer (notorischen) Durchzugsstraße.

Insbesondere keine Feststellungen darüber, ob die Verkehrsbeschränkung - im Sinne des Antragsvorbringens der Bezirksvertretung - schon auf Grund der örtlichen Nähe zum Standort der Rudolf Steiner Schule sowie zum Pötzleinsdorfer Schlosspark für notwendig erachtet wurde.

Die Bestimmung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Ordnungsstelle (30.11.09) soll die allfällige Durchführung von Erhebungen in einem neuen Ordnungserlassungsverfahren ermöglichen.

### **Entscheidungstexte**

- [V 379/08](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.2009 V 379/08

### **Schlagworte**

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Fristsetzung, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Ordnungserrlassung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:V379.2008

### **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

### **Dokumentnummer**

JFR\_09909385\_08V00379\_01

### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

### **Sammlungsnummer**

18118

### **Geschäftszahl**

V75/06

### **Entscheidungsdatum**

17.03.2007

### **Index**

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### **Norm**

B-VG Art18 Abs2  
GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.11.94  
StVO 1960 §94f

### **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit der Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Wörgl wegen Unterlassung der gesetzlich gebotenen Anhörung der betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen

## Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Punktes 1) der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.11.94, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde.

Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach Erlassung der Verordnung vermag den Mangel, dass vor Verordnungserlassung kein Anhörungsverfahren iSd §94f StVO 1960 durchgeführt wurde, nicht zu sanieren.

Anlassfall [B3230/05](#), E v 17.03.07, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

## Entscheidungstexte

- [V 75/06](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2007 V 75/06

## Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht, Sanierung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V75.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

## Dokumentnummer

JFR\_09929683\_06V00075\_01

## Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

## Entscheidungsart

Erkenntnis

## Dokumenttyp

Rechtssatz

## Sammlungsnummer

16805

## Geschäftszahl

V73/02

## Entscheidungsdatum

25.02.2003

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
GeschwindigkeitsbeschränkungsV der BH Innsbruck vom 04.11.93 betreffend das Ortsgebiet von Volders  
StVO 1960 §43 Abs1

## Leitsatz

**Aufhebung einer Geschwindigkeitsbeschränkung mangels Durchführung eines ausreichenden Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens vor Erlassung der Verordnung; kein Vorliegen geeigneter Ermittlungsgrundlagen für die gebotene Interessenabwägung**

## Rechtssatz

Punkt 1. der GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 04.11.93, Z4-59/15-8/93, mit dem für das gesamte Ortsgebiet von Volders eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verfügt wurde, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Keine hinreichende Ermittlungsgrundlage für die vor Erlassung einer derartigen Verordnung gebotene Interessenabwägung. Der bloße Hinweis, daß "keine Bedenken" bestünden, bietet nämlich keinen Anhaltspunkt dafür, welche tatsächlichen Gegebenheiten (flächendeckend) gerade in Volders vorherrschen, die das (gesamte) Ortsgebiet Volders von anderen Ortsgebieten derart unterscheiden, daß es gerechtfertigt wäre, die sonst allgemein im Ortsgebiet kraft Gesetzes geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (vgl §20 Abs2 StVO 1960) für das Ortsgebiet von Volders im Verordnungsweg auf 40 km/h herabzusetzen.

Das Anhörungs- und Ermittlungsverfahren dient dem Zweck, eine "Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrsverhältnisse", sowie eine "sachverhaltsmäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll" zu ermöglichen, damit die Behörde auf dieser Grundlage die gemäß §43 StVO 1960 vor Verordnungserlassung gebotene Interessenabwägung zwischen den Interessen an der Verkehrsbeschränkung und dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße vornehmen kann. Daher kann das versäumte Ermittlungsverfahren nicht erst nach Verordnungserlassung ergänzt werden. Die nachträglich von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommenen Ermittlungsschritte (Einholung eines Gutachtens eines Verkehrssachverständigen) können die Gesetzwidrigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnung daher nicht beseitigen (vgl schon das Erkenntnis VfSlg [15643/1999](#), in dem der Gerichtshof das Nachholen der Ermittlung durch "nachträgliche" Anhörung von Interessenvertretungen als unerheblich für die Rechtmäßigkeit einer Verordnung angesehen hat). Die verordnungserlassende Behörde ist aber nicht daran gehindert, die nachträglichen Ermittlungsergebnisse als Entscheidungsgrundlage für eine neu zu erlassende Verordnung heranzuziehen.

Anlaßfall: E v 13.03.03, [B733/02](#) - Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

#### **Entscheidungstexte**

- [V 73/02](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2003 V 73/02

#### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:V73.2002

#### **Dokumentnummer**

JFR\_09969775\_02V00073\_01

#### **Gericht**

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

#### **Entscheidungsart**

Erkenntnis

#### **Dokumenttyp**

Rechtssatz

#### **Sammlungsnummer**

16366

#### **Geschäftszahl**

V71/01

#### **Entscheidungsdatum**

27.11.2001

#### **Index**

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

#### **Norm**

B-VG Art18 Abs2

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Bundesministers für Verkehr vom 22.08.79 für die A 12 Inntalautobahn

StVO 1960 §43 Abs1  
StVO 1960 §96 Abs2

### **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Inntalautobahn im Bereich des Grenzübergangs Kufstein-Kiefersfelden wegen Wegfalls der tatsächlichen Grundlagen für die Verordnungserlassung; keine Überprüfung seit 1979; Änderung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Abbau der Grenzabfertigung und der dazu dienenden Einrichtungen in Folge des Beitritts Österreichs zum Abkommen von Schengen

### **Rechtssatz**

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22.08.79 idF vom 28.11.79 war, soweit darin für die Richtungsfahrbahn Innsbruck-Kufstein der Inntalautobahn A 12 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von km 4,2 bis km 1,6 auf 100 km/h und von km 1,6 bis zur Staatsgrenze auf 80 km/h beschränkt wurde, gesetzwidrig.

Gemäß §96 Abs2 StVO hat eine Überprüfung alle zwei Jahre von Amts wegen stattzufinden; eine Verordnung kann während dieser Zweijahresfrist regelmäßig nicht "invalidieren", das heißt, sie ist während dieser Zeit auch dann gesetzlich gedeckt, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung in der Folge wegfallen (vgl VfSlg [9588/1982](#)).

Dies gilt dann nicht, wenn der Behörde solche Umstände vorzeitig angezeigt wurden oder für sie bereits vorher erkennbar waren bzw sie davon Kenntnis haben mußte (vgl VfSlg [9588/1982](#), [12290/1990](#)).

Die vorliegende Geschwindigkeitsbeschränkung wurde ausschließlich aus dem Grund erlassen, um Gefahren vorzubeugen, die sich aus dem Rückstau aufgrund der Grenzabfertigung am Grenzübergang Kufstein-Kiefersfelden ergeben.

Die Verordnung wurde seit ihrer letzten Novellierung im Jahre 1979 bis zum Jahr 2001 keiner Überprüfung gemäß §96 Abs2 StVO 1960 unterzogen.

Die Grenzabfertigung und die dazu dienenden Einrichtungen wurden in Folge des Beitritts Österreichs zum Abkommen von Schengen abgebaut. Diese Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse ist für die verordnungserlassende Behörde auch im voraus (seit dem Beitritt Österreichs zum Abkommen von Schengen) erkennbar gewesen.

Aufgrund des Wegfalls der tatsächlichen Grundlagen für ihre Erlassung - sie war nicht mehr "erforderlich" im Sinne des §43 StVO 1960 - ist die Verordnung gesetzwidrig geworden.

Diesem Ergebnis steht auch der Umstand nicht entgegen, daß allenfalls andere Gründe vorliegen könnten, die eine Verkehrsbeschränkung im Bereich Kufstein-Kiefersfelden notwendig erscheinen lassen. Der Umstand, daß die Bundesministerin nunmehr auf Anregung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein für die A 12 im Bereich Kufstein eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen hat, kann die Gesetzwidrigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnung nicht im Nachhinein sanieren.

(Anlaßfall: E v 29.11.01, [B1431/00](#) - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

### **Entscheidungstexte**

- [V 71/01](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.2001 V 71/01

### **Schlagworte**

Anpassungspflicht (des Normgebers), Invalidation, Sanierung, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:V71.2001

**Dokumentnummer**

JFR\_09988873\_01V00071\_01

**Gericht**[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)**Entscheidungsart**

Erkenntnis

**Dokumenttyp**

Rechtssatz

**Sammlungsnummer**

15469

**Geschäftszahl**

V46/98 - B215/98

**Entscheidungsdatum**

11.03.1999

**Index**

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

**Norm**

B-VG Art18 Abs2

Halte- und ParkverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 13.01.97 betr Wien 6. Mariahilfer  
Straße 45-47

StVO 1960 §94f Abs1 litb Z2

**Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit der Erweiterung eines Halte- und Parkverbots in einer Geschäftsstraße wegen Verletzung des Anhörungsrechts der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer; Antizipation dieser Interessenartikulation im Hinblick auf früher abgegebene Äußerungen in ähnlichen Zusammenhängen verwehrt

**Rechtssatz**

Gesetzwidrigkeit einer Halte- und ParkverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 13.01.97 betr Wien 6, Mariahilfer Straße 45-47.

Mit der nunmehr vom Unabhängigen Verwaltungssenat Wien angefochtenen Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, MA 46-V6-86/97, wurde - wie der im Verordnungsakt beiliegenden Planbeilage 1 zu entnehmen ist - das Halte- und Parkverbot in seiner räumlichen Ausdehnung um den Bereich der ehemaligen Invalidenzone (etwa eine Autolänge) erweitert. Der Verfassungsgerichtshof vermag dem Magistrat der Stadt Wien nicht zu folgen, wenn dieser die Anhörung gesetzlicher Interessenvertretungen vor Erlassung der ursprünglichen Halteverbotszone als im Sinne des §94f Abs1 StVO 1960 ausreichend zur Erlassung der nunmehr in Prüfung gezogenen Verordnung bezeichnet, sodaß sich vor Erlassung dieser Verordnung eine neuerliche Anhörung erübrige. Das - behauptete - Fehlen einer Interessenbeeinträchtigung im Zuge einer geringfügigen Ausweitung einer Halte- und Parkverbotszone vermag nicht von der gesetzlichen Anhörungspflicht zu entbinden. Der für die Erlassung der straßenpolizeilichen Verordnung zuständigen Behörde ist es nämlich verwehrt, diese Interessenartikulation im Hinblick auf früher und in einem anderen (wenn auch ähnlichen) Zusammenhang abgegebene Äußerungen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen gleichsam zu antizipieren. Die verordnungserlassende Behörde hätte daher vor Erlassung der gegenständlichen Verordnung jedenfalls der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen müssen, weil in Anbetracht der Bedeutung der Mariahilfer Straße als Geschäftsstraße davon auszugehen ist, daß die Interessen der Mitglieder der im unmittelbaren Umkreis des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung ihren Sitz bzw. ihre Arbeitsstätte habenden Berufsgruppen in spezifischer Weise von der gegenständlichen Verordnung berührt werden.

(siehe auch [B215/98](#), E v 11.03.99 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung).

## Entscheidungstexte

- [B 215/98](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.1999 B 215/98
- [V 46/98](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.1999 V 46/98

## Schlagworte

Verordnungserlassung, Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V46.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10009689\_98V00046\_01

## Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

## Entscheidungsart

Erkenntnis

## Dokumenttyp

Rechtssatz

## Sammlungsnummer

15470

## Geschäftszahl

V61/98

## Entscheidungsdatum

11.03.1999

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
Halte- und ParkverbotsV des Magistrats der Stadt Wien vom 08.03.82 betr Wien 8. Florianigasse  
1  
StVO 1960 §94f Abs1 litb Z2

## Leitsatz

Gesetzwidrigkeit eines Halte- und Parkverbots in der Nähe mehrerer Justiz- und  
Behördengebäude wegen Verletzung des Anhörungsrechts der gesetzlichen Interessenvertretung  
der Rechtsanwälte

## Rechtssatz

Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 08.03.82 betreffend ein  
Halte- und Parkverbot in Wien 8, Florianigasse 1.

In unmittelbarer Nähe des von der gegenständlichen Verordnung umfaßten Teiles der  
Florianigasse befinden sich das Landesgericht für Strafsachen Wien mit der Justizanstalt Wien,  
das Bezirksgericht Josefstadt, das Arbeits- und Sozialgericht Wien, die Österreichische  
Notariatskammer und mehrere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien (siehe auch VfSlg  
[9818/1983](#)).

Es kann daher auch hier nicht zweifelhaft sein, daß die gegenständliche Halte- und  
Parkverbotsverordnung jedenfalls die beruflichen Interessen der Rechtsanwälte im allgemeinen -  
und nicht nur etwa jener Rechtsanwälte, die im Umkreis der unteren Florianigasse ihren  
Kanzleisitz haben - im Sinne einer Erschwerung der Berufsausübung "berühren" mußte, erfordert  
doch die Ausübung des Berufes des Rechtsanwaltes in nicht unwesentlichem Umfang das  
Aufsuchen der oben genannten Einrichtungen und läßt insoweit besonderen Bedarf an Parkplätzen  
in deren unmittelbarer Umgebung entstehen.

Die spezifische Interessenbetroffenheit der Rechtsanwälte wurde durch Konzentration von Gerichts- und Behördengebäuden auf engstem Raum begründet.

(Anlaßfall: E v 11.03.99, [B951/96](#) - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

### Entscheidungstexte

- [V 61/98](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.1999 V 61/98

### Schlagworte

Verordnungserlassung, Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V61.1998

### Dokumentnummer

JFR\_10009689\_98V00061\_01

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Sammlungsnummer

15297

### Geschäftszahl

V62/96

### Entscheidungsdatum

07.10.1998

### Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art18 Abs2  
FahrverbotsV der BH Deutschlandsberg vom 28.03.85 betr LKW über 16 t  
StVO §94f

### Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Fahrverbotsverordnung mangels Anhörung der durch diese Verordnung betroffenen Interessenvertretungen; Anhörung auch bei unveränderter Neuerlassung einer Verordnung geboten

### Rechtssatz

§1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.03.85, Z11.0 La 20/1984, betreffend eine "Gesamtverordnung von Bundes- und Landesstraßen; L 646", mit dem für den gesamten Straßenzug ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16 t Gesamtgewicht und auch eine gleichartige Gewichtsbeschränkung für die Laßnitzbrücke bei km 0.901 verordnet wird, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Selbst bei Aufhebung einer straßenpolizeilichen Verordnung und ihrer darauffolgenden unveränderten Neuerlassung ist es nämlich möglich, daß aufgrund der Erfahrungen, welche Mitglieder einer gesetzlichen Interessenvertretung mit einer derartigen Verordnung gemacht haben, von der gesetzlichen Interessenvertretung im Zuge der Neuerlassung ein von ihrer früheren Stellungnahme abweichender Standpunkt vertreten wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg hätte vor Erlassung der "Gesamtverordnung", auch wenn es sich dabei - wie diese vorbringt - lediglich um eine Neuerlassung einer bestehenden, dem Rechtsbestand bereits angehörenden Verordnung mit gleichem

Regelungsinhalt und -umfang gehandelt hat, den beruflichen Interessenvertretungen der betroffenen Berufsgruppen - hier zumindest die Berufsgruppe der Transportunternehmer - und betroffenen Gemeinde(n) die Möglichkeit der Stellungnahme einräumen müssen.

### Entscheidungstexte

- [V 62/96](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.1998 V 62/96

### Schlagworte

Straßenpolizei, Fahrverbot, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V62.1996

### Dokumentnummer

JFR\_10018993\_96V00062\_01

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Sammlungsnummer

14588

### Geschäftszahl

V75/96

### Entscheidungsdatum

24.09.1996

### Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art18 Abs2

KurzparkzonenV des Grazer Stadtsenates vom 29.09.92

StVO 1960 §25 Abs2

StVO 1960 §44 Abs1

StVO 1960 §48 Abs1

### Leitsatz

**Aufhebung eines Teils einer KurzparkzonenV wegen nicht gehöriger Kundmachung aufgrund mangelnder Einsehbarkeit der der Kundmachung dienenden Verkehrszeichen aus der Sicht des fließenden Verkehrs**

### Rechtssatz

Sämtliche Verkehrszeichen, die der Kundmachung der in Prüfung gezogenen KurzparkzonenV in der Conrad von Hötzendorf-Straße dienen sollen, sind so angebracht, daß sie aus der Sicht des fließenden Verkehrs nicht eingesehen werden können.

Dem in §44 iVm §48 Abs1 StVO 1960 normierten Erfordernis wird dann Rechnung getragen, wenn Straßenverkehrszeichen von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbar sind.

Die Ziffer 14 der KurzparkzonenV des Stadtsenates der Stadt Graz vom 29.09.92 wurde in einer nicht den Bestimmungen des §25 Abs2 iVm.

§44 Abs1 iVm. §48 Abs1 StVO 1960 entsprechenden Weise kundgemacht. Sie ist daher als gesetzwidrig aufzuheben.

(Anlaßfall: E v 24.09.96, [B117/96](#) - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

### Entscheidungstexte

- [V 75/96](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.1996 V 75/96

### Schlagworte

Straßenpolizei, Kurzparkzone, Verordnung Kundmachung, Straßenverkehrszeichen, Kundmachung  
Verordnung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:V75.1996

### Dokumentnummer

JFR\_10039076\_96V00075\_01

### Gericht

[Verfassungsgerichtshof \(VfGH\)](#)

### Entscheidungsart

Erkenntnis

### Dokumenttyp

Rechtssatz

### Sammlungsnummer

13943

### Geschäftszahl

V115/94

### Entscheidungsdatum

28.11.1994

### Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

### Norm

B-VG Art18 Abs2  
B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz litb  
FahrverbotsV des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 27.11.89  
StVO 1960 §94b Abs1 litb  
StVO 1960 §94d

### Leitsatz

Aufhebung einer von einer Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassenen FahrverbotsV wegen Verordnungserlassung durch ein unzuständiges Organ; Überwiegen überörtlicher Interessen

### Rechtssatz

Aufhebung der FahrverbotsV des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 27.11.89, Z6-664-BT-O-L/1989, kundgemacht durch Aufstellung von Verkehrszeichen gemäß §52 Z9c und Z1 StVO 1960, zur Gänze.

Entgegen §94b Abs1 litb und §94d StVO 1960 (im Verein mit VfSlg. [6944/1972](#)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf das angefochtene Fahrverbot im eigenen Wirkungsbereich erlassen.

Die angefochtene Verordnung wurde daher von einem unzuständigen Organ erlassen.

### Entscheidungstexte

- [V 115/94](#)  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.1994 V 115/94

### Schlagworte

Straßenpolizei, Fahrverbot, Gemeinderecht, Wirkungsbereich eigener, Straßenpolizei örtliche, VfGH / Verwerfungsumfang

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:V115.1994

**Dokumentnummer**

JFR\_10058872\_94V00115\_01